

Schleswig-Holsteinischer Landtag

18. Wahlperiode

12. Dezember 2012

Vorlage für den Bildungsausschuss

Antrag

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 18/200)

Der Ausschuss wolle dem Landtag empfehlen, dem Gesetzentwurf mit folgender Änderung zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 i.d.F. vom 22. März 2012

In Artikel 1 wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer 2 eingefügt:

2. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 6 gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 44 Abs. 4 haben. Ein öffentliches Bedürfnis nach § 59 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 gilt als gegeben, wenn

1. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule selbst zuzüglich der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen erwarten

lässt, dass spätestens drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahrgangs in die Einführungsphase der Oberstufe dauerhaft eine Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase der Oberstufe erreicht wird, und

2. infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer allgemein bildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums, die oder das bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.

Eine Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Gemeinschaftsschule mindestens bis zur Jahrgangsstufe neun aufgewachsen ist.“

Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.